

I. Allgemeine Bestimmungen

Bitte beachten Sie, dass anstelle der §§ 2, 4, 10, 14, 30 Abs. 1, 32, 35 und 36 die §§ 2, 4, 10, 14, 27 Abs.1, 29, 32 und 33 der "neuen" B.A.-Prüfungsordnung vom 29.09.2005 (siehe dort) Anwendung finden.

§ 1 Struktur, Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Der Bakkalaureusstudiengang gliedert sich in Hauptfach, Nebenfach und den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen. Der Bakkalaureusstudiengang ist modular aufgebaut.
- (2) Der Studienumfang entspricht in der Regel 180 ECTS-Punkten, von denen in der Regel 120 ECTS-Punkte auf das Hauptfach entfallen. Auf das Nebenfach und den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen entfallen in der Regel insgesamt 60 ECTS-Punkte, von denen mindestens 30 ECTS-Punkte im Nebenfach und mindestens 20 ECTS-Punkte im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen zu erwerben sind.
- (3) Das für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Lehrangebot beträgt höchstens 120 SWS, von denen höchstens 76 SWS auf das Hauptfach, höchstens 28 SWS auf das Nebenfach und höchstens 16 SWS auf den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen entfallen.
- (4) Die Regelstudienzeit bis zum Erwerb des akademischen Grades beträgt einschließlich der Orientierungs-, der Zwischen- und der Bakkalaureusprüfung sechs Semester.
- (5) In den fachspezifischen Studienplänen sind die Studieninhalte so auszuweisen und zu begrenzen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, dass der bzw. die Kandidat/in im Rahmen der Prüfungsordnung und des Studienplanes nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann.
- (6) In den fachspezifischen Bestimmungen (Anlage B und C) kann vorgesehen werden, dass der bzw. die Studierende während der vorlesungsfreien Zeit eine dem Studienziel dienende praktische Tätigkeit bei einer privaten oder öffentlichen Einrichtung ableisten muss, die geeignet ist, ihm bzw. ihr eine Anschauung von berufspraktischer Tätigkeit in seinem bzw. ihrem Hauptfach zu vermitteln.

§ 2 Graduierung

Aufgrund der bestandenen Bakkalaureusprüfung verleihen die Philosophischen Fakultäten der Universität Freiburg den akademischen Grad "Bakkalaureus Artium" bzw. "Bakkalaura Artium" (B.A.). Auf Antrag kann Frauen auch der Grad eines "Bakkalaureus Artium" verliehen werden.

§ 3 Fächer, Fächerkombinationen, Berufsfeldorientierte Kompetenzen

- (1) Die als Haupt- und/oder Nebenfach wählbaren Fächer sowie die zugelassenen Kombinationen ergeben sich aus Anlage A, die Bestandteil dieser Prüfungsordnung ist.
- (2) Berufsfeldorientierte Kompetenzen werden in fächerübergreifenden Veranstaltungen und/oder Praktika erworben. Die wählbaren Module ergeben sich aus Anlage D, die Bestandteil dieser Prüfungsordnung ist.

§ 4 Zuständige Organe

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben sind folgende Organe zuständig:
 1. der Gemeinsame Ausschuss der Philosophischen Fakultäten
 2. der Prüfungsausschuss
 3. die Fachorientierungsprüfungsausschüsse gemäß § 7 des Teils A.I. der Orientierungs- und Zwischenprüfungsordnung der Universität Freiburg in den Studiengängen Lehramt, Magister und Promotion der Philosophischen Fakultäten in der jeweils geltenden Fassung
 4. die Fachzwischenprüfungsausschüsse gemäß § 3 des Teils A.II. der Orientierungs- und Zwischenprüfungsordnung der Universität Freiburg in den Studiengängen Lehramt, Magister und Promotion der Philosophischen Fakultäten in der jeweils geltenden FassungDie verwaltungsmäßige Abwicklung der Bakkalaureusprüfungen erfolgt durch das Prüfungsamt des Gemeinsamen Ausschusses.
- (2) Die Fachorientierungsprüfungsausschüsse sind für alle Angelegenheiten der Orientierungsprüfung zuständig mit Ausnahme der abweichend hiervon geregelten Zuständigkeit des Prüfungsausschusses. Die Fachzwischenprüfungsausschüsse sind für alle Angelegenheiten der Zwischenprüfung zuständig mit Ausnahme der abweichend hiervon geregelten Zuständigkeit des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss ist für alle übrigen Prüfungsangelegenheiten zuständig.
- (3) Der Gemeinsame Ausschuss der Philosophischen Fakultäten entscheidet in allen Fällen, die der Prüfungsausschuss an ihn verweist.
- (4) Dem Prüfungsausschuss gehören vier beamtete Professoren oder Professorinnen, ein weiterer Professor oder Hochschul- oder Privatdozent bzw. eine weitere Professorin oder Hochschul- oder Privatdozentin, ein Vertreter oder eine Vertreterin des Wissenschaftlichen Dienstes sowie eine Studierende oder ein Studierender mit beratender Stimme an. Die Professoren bzw. Professorinnen, Hochschul- und Privatdozenten bzw. -dozentinnen und der bzw. die Vertreter/in des Wissenschaftlichen Dienstes sowie deren Stellvertreter/innen werden vom Gemeinsamen Ausschuss für die Dauer von drei Jahren, der bzw. die Studierende und dessen bzw. deren Stellvertreter/in für ein Jahr gewählt; Wiederwahl ist möglich. Einer der beamteten Professoren bzw. eine der beamteten Professorinnen wird zum bzw. zur Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gewählt.
- (5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Gemeinsamen Ausschuss regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten, legt die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten offen und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.
- (6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er kann ihm zugewiesene Aufgaben dem bzw. der Vorsitzenden übertragen.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen bei-zuwohnen.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den bzw. die Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (9) Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten bzw. der Kandidatin schriftlich mitzuteilen. Sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (10) Widersprüche gegen Entscheidungen der Fachorientierungsprüfungsausschüsse, der Fach-zwischenprüfungsausschüsse oder des Prüfungsausschusses sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift an den Prüfungsausschuss zu richten. Die Frist wird auch durch die Einlegung des Widerspruchs bei dem Rektor bzw. der Rektorin der Universität Freiburg gewahrt. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, ist er zur Entscheidung dem Rektor bzw. der Rektorin vorzulegen.

§ 5 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die fachlich zuständigen Prüfer und Prüferinnen und auf Vorschlag der Seminare/Institute die Beisitzer/innen.
- (2) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professoren oder Professorinnen, Hochschul- und Privatdozenten oder -dozentinnen sowie diejenigen wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen befugt, denen der Gemeinsame Ausschuss die Prüfungsbefugnis übertragen hat. Wissenschaftliche Assistenten und Assistentinnen, wissenschaftliche Mitarbeiter/innen, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfern bzw. Prüferinnen bestellt werden, wenn Professoren, Professorinnen, Hochschuldozenten und -dozentinnen nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen.
- (3) Zum Beisitzer bzw. zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer in demselben Fach mindestens eine Bakkalaureusprüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat.
- (4) Soweit die fachspezifischen Anlagen B und C nichts anderes regeln, kann der bzw. die Kandidat/in Prüferinnen und Prüfer für die mündliche Prüfung und die schriftliche Arbeit der Abschlussprüfung vorschlagen. Ein Rechtsanspruch auf die Bestellung eines bestimmten Prüfers oder einer bestimmten Prüferin besteht nicht.
- (5) Die studienbegleitenden Prüfungen werden vom dem Leiter bzw. der Leiterin der jeweiligen Lehrveranstaltung abgenommen.

§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen eines B.A.-Studienganges und/oder eines anderen Studienganges werden als solche anerkannt, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denen des entsprechenden Faches im B.A.-Studiengang der Philosophischen Fakultäten der Universität Freiburg im wesentlichen entsprechen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien und Fachhochschulen sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik gilt Absatz 1 entsprechend.
- (4) Die Anerkennung von Teilen der B.A.-Prüfung kann versagt werden, wenn
 - in einem Fach mehr als die Hälfte aller studienbegleitenden Prüfungsleistungen und/oder
 - in einem Fach mehr als die Hälfte der erforderlichen ECTS-Punkte und/oder
 - eine Prüfungsleistung der Abschlussprüfung anerkannt werden soll/en.
- (5) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in §§ 23 und 24 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der/Die Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen von Absatz 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung.

- (7) Entscheidungen nach Absatz 1 bis 6 trifft der Prüfungsausschuss im Zusammenwirken mit den jeweiligen Fachvertreterinnen und Fachvertretern und der zuständigen Fakultät.

II. Prüfungen im Bakkalaureusstudiengang

A. Orientierungsprüfung

§ 7 Zweck der Orientierungsprüfung

Der oder die Studierende hat in der Orientierungsprüfung nachzuweisen, dass er bzw. sie sich in seinen bzw. ihren Studienfächern grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten angeeignet hat und somit für die von ihm bzw. ihr gewählten Fächer grundsätzlich geeignet ist.

§ 8 Umfang und Art der Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung wird im Haupt- und im Nebenfach studienbegleitend durchgeführt. Die Zulassungsvoraussetzungen, Inhalt und Umfang der Prüfungsleistungen sowie ggf. erforderliche Ergänzungsleistungen ergeben sich für jedes Fach aus den fachspezifischen Anlagen B und C dieser Prüfungsordnung.

§ 9 Zeitpunkt der Orientierungsprüfung

Die für die Orientierungsprüfung erforderlichen Leistungsnachweise sind bis zum Beginn der Vorlesungszeit des 3. Fachsemesters zu erbringen. Werden sie nicht spätestens bis zum Beginn der Vorlesungszeit des 4. Fachsemesters erbracht, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die bzw. der Studierende hat die Überschreitung dieser Frist nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der bzw. des Studierenden.

§ 10 Orientierungsprüfungsbescheinigung

Liegen die für die Orientierungsprüfung in einem Fach erforderlichen Leistungsnachweise vor, wird vom zuständigen Fachorientierungsprüfungsausschuss unter dem Datum der letzten Prüfungsleistung bzw. Ergänzungsleistung eine Bescheinigung über die erfolgreich absolvierte Orientierungsprüfung ausgestellt. Die Bescheinigung wird mit dem Dienstsiegel des zuständigen Seminars bzw. Instituts versehen und ist von dem bzw. der Vorsitzenden des Fachorientierungsprüfungsausschusses zu unterzeichnen.

B. Zwischenprüfung

§ 11 Zweck der Zwischenprüfung

Der oder die Studierende hat in der Zwischenprüfung nachzuweisen, dass er bzw. sie die für eine erfolgreiche Weiterführung des Studiums notwendigen fachlichen und methodischen Grundlagen sowie die ggf. erforderlichen Sprachkenntnisse erworben hat.

§ 12 Umfang und Art der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung wird im Haupt- und im Nebenfach studienbegleitend durchgeführt. Die Zulassungsvoraussetzungen, Inhalt und Umfang der Prüfungsleistungen sowie ggf. erforderliche Ergänzungsleistungen ergeben sich für jedes Fach aus den fachspezifischen Anlagen B und C dieser Prüfungsordnung.

§ 13 Zeitpunkt der Zwischenprüfung

Die für die Zwischenprüfung erforderlichen Leistungsnachweise sind bis zum Beginn der Vorlesungszeit des 5. Fachsemesters zu erbringen. Werden sie nicht spätestens bis zum Beginn der Vorlesungszeit des 7. Fachsemesters erbracht, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die bzw. der Studierende hat die Überschreitung dieser Frist nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der bzw. des Studierenden.

§ 14 Zwischenprüfungszeugnis

Ist die Orientierungsprüfung in einem Fach erfolgreich abgelegt und liegen die für die Zwischenprüfung in diesem Fach erforderlichen Leistungsnachweise vor, wird vom zuständigen Fachzwischenprüfungsausschuss unter dem Datum der letzten Prüfungsleistung bzw. Ergänzungsleistung ein Zeugnis über die erfolgreich absolvierte Zwischenprüfung ausgestellt. Das Zeugnis wird mit dem Dienstsiegel des zuständigen Seminars bzw. Instituts versehen und ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Fachzwischenprüfungsausschusses zu unterzeichnen.

C. Bakkalaureusprüfung

§ 15 Zweck der Prüfung

- (1) Die Bakkalaureusprüfung zum Erwerb des Akademischen Grades "B.A." bildet den berufsqualifizierenden Abschluss eines ordnungsgemäßen Bakkalaureusstudiums.
- (2) Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der bzw. die Kandidat/in die Zusammenhänge des Faches überblickt, entsprechend seinem bzw. ihrem angestrebten Abschluss wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anwenden kann und praktische Fertigkeiten erworben hat.

§ 16 Umfang und Art der Prüfung

Die Prüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen im Hauptfach und im Nebenfach und einer Abschlussprüfung im Hauptfach. Die fachspezifischen Anlagen B und C regeln, in welchen Modulen endnotenrelevante studienbegleitende Prüfungsleistungen zu erbringen sind.

III. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen

§ 17 Studienleistungen

- (1) Studienleistungen sind individuelle Leistungen, die von einer bzw. einem Studierenden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden. Art, Zahl und Umfang der Studienleistungen sind so festzulegen, dass der für ihre Erbringung erforderliche Zeitaufwand den der jeweiligen Lehrveranstaltung zugeordneten ECTS-Punkten entspricht. Die zu erbringenden Studienleistungen werden den Studierenden spätestens mit der Ankündigung der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (2) Die erbrachten Studienleistungen sind von dem bzw. der jeweiligen Lehrveranstaltungsleitenden zu bewerten, aber nicht notwendigerweise auch zu benoten.
- (3) Die fachspezifischen Anlagen B, C und D regeln, in welchen Lehrveranstaltungen Studienleistungen zu erbringen sind und welche Studienleistungen als Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Prüfungsleistungen nachzuweisen sind.

§ 18 Art der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind:
 1. Modulabschlussprüfungen, die in einer Prüfung jeweils alle Komponenten eines Moduls abprüfen,
 2. Modulprüfungen in einer Komponente eines Moduls,
 3. Modulteilprüfungen in mehreren Komponenten eines Moduls.
- (2) Die fachspezifischen Anlagen B und C legen die Art der zu erbringenden Prüfungsleistungen (mündlich und/oder schriftlich und/oder praktisch) fest.
- (3) Sind die für ein Modul erforderlichen Prüfungsleistungen erbracht, können in diesem Modul keine weiteren Prüfungen absolviert werden.

§ 19 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Zu den studienbegleitenden Prüfungen der Bakkalaureusprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt,
 2. an der Universität Freiburg in seinen Fächern im Bakkalaureusstudiengang eingeschrieben ist,
 3. seinen Prüfungsanspruch im Bakkalaureusstudiengang nicht verloren hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist spätestens sechs Wochen vor der Anmeldung zur ersten studienbegleitenden Prüfung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Nachweise der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bzw. die Kandidatin in einem der Fächer des Bakkalaureusstudienganges bereits eine Orientierungsprüfung, Zwischenprüfung oder Bakkalaureusprüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Der Prüfungsausschuss teilt dem Kandidaten bzw. der Kandidatin die Entscheidung über die Zulassung innerhalb von vier Wochen mit; eine Ablehnung ist zu begründen.
Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
 2. die Unterlagen unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind
 3. der Kandidat bzw. die Kandidatin im Bakkalaureusstudiengang die Orientierungsprüfung, Zwischenprüfung oder die Bakkalaureusprüfung in den betreffenden Fächern endgültig

nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem Bakkalaureusprüfungsverfahren befindet.

- (4) Ist es dem Studierenden bzw. der Studierenden nicht möglich, eine nach Absatz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf eine andere Art zu führen.
- (5) Für die einzelnen studienbegleitenden Prüfungen muss sich jeder bzw. jede Studierende bis zu einem vom Dozenten bzw. von der Dozentin festzusetzenden Termin schriftlich beim Prüfungsausschuss anmelden. Hierbei sind die gemäß fachspezifischer Anlage B bzw. C für die jeweilige studienbegleitende Prüfung notwendigen Voraussetzungen sowie die Einschreibung im betreffenden Bakkalaureusteilstudiengang an der Universität Freiburg nachzuweisen. Falls der Studierende bzw. die Studierende nicht zugelassen werden kann, wird ihm dies schriftlich mitgeteilt; die Ablehnung ist mit einer Begründung zu versehen.

§ 20 Studienbegleitende mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden als Gruppen- oder Einzelprüfung abgelegt. Die Dauer der Prüfung beträgt je Kandidat/in mindestens 10 Minuten, bei Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen höchstens 20 Minuten, bei Modulabschlussprüfungen höchstens 30 Minuten.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einer einzelnen Lehrveranstaltung erbracht werden, werden in der Regel vor einer Prüferin oder einem Prüfer gemäß § 5 Abs. 2 in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers bzw. einer sachkundigen Beisitzerin oder vor zwei Prüfern bzw. Prüferinnen gemäß § 5 Abs. 2 (Kollegialprüfung) abgelegt.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

§ 21 Studienbegleitende schriftliche Arbeiten

- (1) Die Dauer der Klausuren soll in der Regel mindestens 60 und höchstens 240 Minuten betragen.
- (2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einer einzelnen Lehrveranstaltung erbracht werden, sind in der Regel von zwei Prüfern oder Prüferinnen gemäß § 5 Abs. 2 zu bewerten, von denen mindestens einer oder eine Professor bzw. Professorin sein muss; § 27 Abs. 10 bleibt hiervon unberührt. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen, wobei bei der Berechnung der Note nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt wird, d.h. alle weiteren Stellen ohne Rundung gestrichen werden.
- (3) Das Verfahren der Bewertung schriftlicher Arbeiten soll vier Wochen nicht überschreiten; § 27 Abs. 10 Satz 1 bleibt hiervon unberührt.

§ 22 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

Jede studienbegleitende Prüfungsleistung wird mit einer der folgenden Noten beurteilt:

1,0/1,3	sehr gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
1,7/2,0/2,3	gut	eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7/3,0/3,3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt
3,7/4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

§ 23 Bildung der Modulnoten

- (1) Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung oder eine Modulprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung bzw. die Note der Modulprüfung die Note für dieses Modul.
- (2) Sind in einem Modul Modulteilprüfungen abzulegen, so ist die ungewichtet gemittelte Note aller Modulteilprüfungsnoten die Note für dieses Modul, es sei denn, die fachspezifische Anlage sieht gewichtete Mittel vor. Jede der einzelnen Modulteilprüfungen muss mindestens mit der Note "ausreichend (4,0)" bewertet sein. Bei der Berechnung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5:	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5:	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5:	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0:	ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0:	nicht ausreichend
- (3) Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module sind mit ihrem numerischen Wert gemäß Absatz 2 Satz 3 Grundlage für die Berechnung der Gesamtnote der Bakkalaureusprüfung.

§ 24 Vergabe von ECTS-Punkten

ECTS-Punkte sind nur dann zu vergeben, wenn die für die jeweilige Veranstaltung bzw. das jeweilige Modul erforderlichen studienbegleitenden Leistungen erfolgreich erbracht wurden.

IV. Abschlussprüfung

§ 25 Umfang und Art der Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung besteht aus einer studienbegleitenden schriftlichen Arbeit und einer anschließenden mündlichen Prüfung, die gemäß § 22 beurteilt werden.

§ 26 Zulassung und Meldung zur Abschlussprüfung

- (1) Zur schriftlichen Arbeit kann nur zugelassen werden, wer
 1. an der Universität Freiburg in seinen Fächern im Bakkalaureusstudiengang eingeschrieben ist,
 2. die Zwischenprüfung im Hauptfach und im Nebenfach erfolgreich abgelegt hat,
 3. seinen Prüfungsanspruch im Bakkalaureusstudiengang nicht verloren hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur schriftlichen Arbeit ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Nachweise der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen
 2. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bzw. die Kandidatin in einem der Fächer des Bakkalaureusstudienganges bereits eine Orientierungsprüfung, Zwischenprüfung oder Bakkalaureusprüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

- (3) Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Prüfungsausschuss aufgrund der eingereichten Unterlagen. Die Entscheidung ist dem Kandidaten bzw. der Kandidatin innerhalb von vier Wochen schriftlich mitzuteilen.
Die Zulassung zur schriftlichen Arbeit ist zu versagen, wenn
1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
 2. die Unterlagen unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind
 3. der Kandidat bzw. die Kandidatin im Bakkalaureusstudiengang die Orientierungsprüfung, Zwischenprüfung oder die Bakkalaureusprüfung in den betreffenden Fächern endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem Bakkalaureusprüfungsverfahren befindet.
- (4) Zur mündlichen Prüfung kann nur zugelassen werden, wer die studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen im Hauptfach, im Nebenfach und im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen gemäß fachspezifischer Anlage B, C und D erbracht und die schriftliche Arbeit eingereicht hat.
- (5) Der Antrag auf Zulassung zur mündlichen Prüfung ist spätestens sechs Wochen vor dem Prüfungstermin beim Prüfungsausschuss einzureichen.
- (6) Die Zulassung zur mündlichen Prüfung ist zu versagen, wenn die in Absatz 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 27 Schriftliche Arbeit

- (1) Die schriftliche Arbeit ist eine Prüfungsarbeit, in der der bzw. die Kandidat/in zeigen soll, dass er bzw. sie in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema aus seinem bzw. ihrem Hauptfach nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern jeweils der individuelle Beitrag klar abgrenzbar, bewertbar und benotbar ist.
- (3) Das Thema der Arbeit wird von einer oder einem Prüfungsberechtigten des Hauptfaches gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 gestellt. Mit der Ausgabe des Themas übernimmt der bzw. die jeweilige Prüfungsberechtigte auch die Betreuung der schriftlichen Arbeit. Dem Kandidaten bzw. der Kandidatin ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen.
- (4) Das Thema der Arbeit wird mit der Zulassung zur schriftlichen Arbeit über den Prüfungsausschuss vergeben. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind aktenkundig zu machen. Die Frist für die Anfertigung der Arbeit beginnt mit der Vergabe des Themas.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die schriftliche Arbeit beträgt sechs Wochen. Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Arbeitszeit um höchstens zwei Wochen verlängern. Der Antrag muss spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Bearbeitungszeit beim Prüfungsausschuss eingegangen sein und bedarf der Zustimmung des Betreuers bzw. der Betreuerin der Arbeit. § 38 Abs. 2 bleibt von dieser Regelung unberührt.
- (6) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten beiden Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist binnen vier Wochen zu stellen und auszugeben.
- (7) Sofern die fachspezifischen Bestimmungen nichts anderes festlegen, ist die B.A.-Arbeit in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin eine andere Sprache zulassen, wenn die Begutachtung sichergestellt ist. Der Antrag ist, zusammen mit einer Stellungnahme des vorgeschlagenen Erstgutachters bzw. der Erstgutachterin, spätestens mit dem Zulassungsantrag einzureichen. Ist die Arbeit in einer Fremdsprache verfasst, muss sie als Anhang eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

- (8) Die Arbeit ist fristgerecht in zweifacher Ausfertigung beim Prüfungsausschuss einzureichen. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgeliefert, so gilt sie als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet, es sei denn, der bzw. die Studierende hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten.
- (9) Bei der Abgabe der Arbeit hat der Kandidat bzw. die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er bzw. sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die von ihm bzw. ihr angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und dass diese noch nicht anderweitig als Abschlussarbeit einer Bakkalaureusprüfung eingereicht wurde.
- (10) Die Arbeit ist innerhalb von sechs Wochen von zwei Prüfern oder Prüferinnen gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 zu bewerten. Einer bzw. eine der Prüfer/innen ist in der Regel der- bzw. diejenige, der bzw. die das Thema gestellt hat. Der bzw. die zweite Prüfer/in wird im Benehmen mit dem bzw. der Erstprüfer/in vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen; § 23 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 28 Mündliche Prüfung

- (1) Die fachspezifische Anlage B regelt die Anforderungen für die mündliche Prüfung.
- (2) Mündliche Prüfungen sind von einem oder einer Prüfer/in gemäß § 5 Abs. 2 in Gegenwart eines Beisitzers bzw. einer Beisitzerin oder von mehreren Prüfern oder Prüferinnen gemäß § 5 Abs. 2 abzunehmen. Beisitzer/innen müssen eine entsprechende Bakkalaureusprüfung oder eine zumindest vergleichbare Prüfung abgelegt haben und Mitglied einer Universität sein.
- (3) Die Kandidaten und Kandidatinnen werden einzeln oder in Gruppen bis zu drei Kandidaten bzw. Kandidatinnen geprüft.
- (4) Die mündlichen Prüfungen dauern je Kandidat/in mindestens 20 Minuten, höchstens aber 30 Minuten.
- (5) Die wesentlichen Inhalte, Ablauf und Ergebnis der jeweiligen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es wird von dem bzw. der Prüfer/in und dem bzw. der Beisitzer/in bzw. von den Prüfern oder Prüferinnen unterzeichnet und ist Teil der Prüfungsakten.
- (6) Das Ergebnis der Prüfung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung von dem bzw. der Prüfer/in bekannt gegeben.

V. Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

§ 29 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen

- (1) Eine Modulprüfung bzw. eine Modulteilprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note "ausreichend (4,0)" bewertet wurde und wenn in der betreffenden Lehrveranstaltung alle für den Erwerb der vorgesehenen ECTS-Punkte (siehe Anlage B und C) erforderlichen Studienleistungen mit Erfolg erbracht wurden.
- (2) Eine Modulabschlussprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note "ausreichend (4,0)" bewertet wurde und wenn in allen Komponenten des betreffenden Moduls die vorgesehenen ECTS-Punkte (siehe Anlage B und C) erworben wurden.
- (3) Eine Prüfung der Abschlussprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note "ausreichend (4,0)" bewertet wurde.
- (4) Ist eine studienbegleitende Prüfung oder eine Prüfungsleistung der Abschlussprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuss der bzw. dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann und ob für die Wiederholungsprüfung eine erneute Anmeldung erforderlich ist. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 30 Endgültiges Nichtbestehen

- (1) Besteht der bzw. die Studierende eine Wiederholungsprüfung nicht, so ist diese Prüfung endgültig nicht bestanden.
- (2) Ist eine studienbegleitende Prüfungsleistung im Haupt- oder im Nebenfach endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so ist die Bakkalaureusprüfung in diesem Fach endgültig nicht bestanden.
- (3) Ist die schriftliche Arbeit oder die mündliche Prüfung der Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden, so ist die gesamte Bakkalaureusprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 31 Bestehen der Gesamtprüfung

Die Bakkalaureusprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsteile mit mindestens "ausreichend (4,0)" benotet worden sind.

VI. Wiederholung nicht bestandener Prüfungen

§ 32 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden; die Wiederholung bestandener Prüfungen ist nicht zulässig. Der Prüfungsausschuss legt fest, ob für Wiederholungsprüfungen eine erneute Anmeldung erforderlich ist oder ob die Prüfungsanmeldungen gemäß § 19 Abs. 5 zugleich als bedingte Anmeldung zu den entsprechenden Wiederholungsprüfungen gelten.
- (2) Die Wiederholungsprüfung ist - unter Beachtung der in §§ 9 und 13 genannten Fristen - spätestens bis zum Ende des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters abzulegen und findet in der Regel im Rahmen der Prüfungstermine des folgenden Semesters statt. Bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die bzw. der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (3) Wurde die nicht bestandene Prüfungsleistung spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters erbracht und ist das Bestehen der Wiederholungsprüfung Bedingung für die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfung des folgenden Semesters oder für den Besuch einer Lehrveranstaltung des folgenden Semesters, ist der bzw. dem Studierenden auf Antrag Gelegenheit zu geben, die Wiederholungsprüfung so rechtzeitig abzulegen, dass er bzw. sie zu dieser Prüfung zugelassen werden kann bzw. die Lehrveranstaltung besuchen kann.
- (4) Zwischen Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Erstprüfung und der Wiederholungsprüfung müssen in der Regel mindestens vier Wochen liegen.
- (5) Bei einer Wiederholungsprüfung, die nicht im Rahmen der Prüfungstermine des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters abgelegt wird, kann die Art der zu erbringenden Prüfungsleistung von der in den fachspezifischen Bestimmungen (Anlage B und C) festgelegten Prüfungsart abweichen, sofern die fachspezifischen Gegebenheiten dies erfordern. Die Art der in der Wiederholungsprüfung zu erbringenden Prüfungsleistung ist der bzw. dem Studierenden in diesem Fall spätestens bei der Vereinbarung des Wiederholungstermins mitzuteilen.

§ 33 Wiederholung der Abschlussprüfung

- (1) Eine schriftliche Arbeit der Abschlussprüfung, die mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet worden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden. Der Antrag auf Wiederholung muss spätestens zwei Monate nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides eingereicht werden; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die bzw. der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Eine Rückgabe des Themas ist nur dann zulässig, wenn der bzw. die Kandidat/in bei der Anfertigung seiner bzw. ihrer ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (2) Eine mündliche Abschlussprüfung, die mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet worden ist, kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung ist spätestens zwei Monate nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides abzulegen; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die bzw. der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

VII. Bewertung der Bakkalaureusprüfung, Bildung der Noten

§ 34 Bewertung der Bakkalaureusprüfung, Bildung der Noten

- (1) Ist die Bakkalaureusprüfung bestanden, so werden eine Hauptfachnote, eine Nebenfachnote und eine Gesamtnote gebildet.
- (2) Bei der Bildung der Note für das Hauptfach werden die Prüfungsteile wie folgt gewichtet:
 - Die ungewichtet gemittelte Dezimalnote aller endnotenrelevanten Modulnoten (Dezimalnoten gemäß § 23 Abs. 2 Satz 3) des Hauptfaches geht zu 80% in die Hauptfachnote ein, es sei denn, die fachspezifische Anlage sieht gewichtete Mittel vor.
 - Die schriftliche Arbeit und die mündliche Prüfung der Abschlussprüfung gehen zu je 10% in die Hauptfachnote ein.
- (3) Die ungewichtet gemittelte Dezimalnote aller endnotenrelevanten Modulnoten (Dezimalnoten gemäß § 23 Abs. 2 Satz 3) des Nebenfaches bildet die Nebenfachnote, es sei denn, die fachspezifische Anlage sieht gewichtete Mittel vor.
- (4) Bei der Bildung der Gesamtnote der Bakkalaureusprüfung werden die Prüfungsteile wie folgt gewichtet:
 - Die Hauptfachnote geht mit ihrem numerischen Wert zu 80% in die Gesamtnote ein.
 - Die Nebenfachnote geht mit ihrem numerischen Wert zu 20% in die Gesamtnote ein.§ 23 Abs. 2 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

VIII. Prüfungszeugnis, Urkunde, Bescheinigung

§ 35 Zeugnis

- (1) Aufgrund der bestandenen Bakkalaureusprüfung erhält der bzw. die Kandidat/in ein Zeugnis, das die Gesamtnote der Bakkalaureusprüfung (einschließlich Dezimalnote), den ECTS-Grad, die im Laufe des Bakkalaureusstudiums belegten Module und ihre Komponenten im Hauptfach, im Nebenfach und im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen, die endnotenrelevanten Modulnoten und die Noten der Abschlussprüfung sowie das Thema der Arbeit der Abschlussprüfung ausweist. Das Zeugnis trägt das Datum der letzten Prüfungsleistung und wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (2) Die Gesamtnote der Bakkalaureusprüfung wird folgenden ECTS-Graden zugeordnet:

bei einem Durchschnitt bis 1,3:	A - excellent
bei einem Durchschnitt von 1,4 bis 1,7:	B - very good
bei einem Durchschnitt von 1,8 bis 2,5:	C - good
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5:	D - satisfactory
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0:	E – sufficient
- (3) Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten ist dem Zeugnis eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.
- (4) Dem Kandidaten bzw. der Kandidatin wird ein Diploma Supplement ausgestellt.

§ 36 Urkunde

- (1) Aufgrund der bestandenen Bakkalaureusprüfung erhält der bzw. die Kandidat/in neben dem Zeugnis eine Urkunde, die die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. Die Urkunde wird von dem oder der Sprecher/in des Gemeinsamen Ausschusses der Philosophischen Fakultäten unterzeichnet. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses und ist mit dem Siegel der Philosophischen Fakultäten zu versehen.

- (2) Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.
- (3) Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten ist der Urkunde eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.

§ 37 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Gesamtprüfung

- (1) Kandidaten bzw. Kandidatinnen, die ihre Bakkalaureusprüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (2) Hat der bzw. die Kandidat/in die Bakkalaureusprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm bzw. ihr auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die bestandenen Prüfungen und ggf. Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

IX. Schlussbestimmungen

§ 38 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als "nicht ausreichend (5,0)" bewertet, wenn der bzw. die Kandidat/in einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er bzw. sie nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird, es sei denn, der bzw. die Kandidat/in hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten bzw. der Kandidatin bzw. eines von ihm bzw. ihr allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest einer vom Prüfungsausschuss benannten Ärztin bzw. eines vom Prüfungsausschuss benannten Arztes verlangt werden. Wird der Grund anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet.
- (4) Ein Kandidat bzw. eine Kandidatin, der bzw. die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem bzw. der jeweiligen Prüfer/in oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten bzw. die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Der bzw. die Kandidat/in kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass Entscheidungen gemäß Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten bzw. der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Kandidaten bzw. der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (6) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

- (7) Gleichfalls sind die Fristen des Erziehungsurlaubs nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub (BErzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die Kandidatin oder der Kandidat muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie bzw. er den Erziehungsurlaub antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie bzw. er Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Erziehungsurlaub nach BErzGG auslösen würden, und teilt der Kandidatin bzw. dem Kandidaten das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der schriftlichen Arbeit der Abschlussprüfung kann nicht durch Erziehungsurlaub unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf des Erziehungsurlaubs erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat ein neues Thema.

§ 39 Ungültigkeit

- (1) Hat der Kandidat bzw. die Kandidatin bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten der Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der bzw. die Kandidat/in getäuscht hat, berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Prüfungsleistung für "nicht ausreichend (5,0)" und die Bakkalaureusprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der bzw. die Kandidat/in darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der bzw. die Kandidat/in die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfungsleistung für "nicht ausreichend (5,0)" und die Bakkalaureusprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Dem Kandidaten bzw. der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist zu entziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bakkalaureusurkunde einzuziehen, wenn die Bakkalaureusprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 40 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss der Bakkalaureusprüfung wird dem Kandidaten bzw. der Kandidatin auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in seine bzw. ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer/innen und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 41 Inkrafttreten

Die Bakkalaureusprüfungsordnung mit den Anlagen A, B, C und D tritt mit Wirkung vom 01.10.2001 in Kraft.

Änderungssatzungen

Die erste Änderungssatzung vom 01.03.2002 tritt am 01.10.2002 in Kraft.

Die zweite Änderungssatzung vom 17.05.2002 tritt am 01.10.2002 in Kraft.

Die dritte Änderungssatzung vom 19.07.2002 tritt am 01.10.2002 in Kraft.

Die vierte Änderungssatzung vom 29.01.2004 tritt mit Wirkung zum 01.10.2003 in Kraft.

Die fünfte Änderungssatzung vom 02.10.2003 tritt mit Wirkung zum 01.10.2003 in Kraft.

Die sechste Änderungssatzung vom 30.07.2004 tritt am 01.10.2004 in Kraft.

Die siebte Änderungssatzung vom 29.10.2004 tritt mit Wirkung zum 01.10.2004 in Kraft.